

Satzung der Bürgergemeinschaft Lonau



§1 Name, Sitz

1. Die am 9. Juli 2012 gegründete Bürgergemeinschaft führt den Namen: Bürgergemeinschaft Lonau
2. Der Sitz des Vereins ist Lonau

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Erhalt der dörflichen Gemeinschaft in Lonau
 - Zusammenführung unterschiedlicher Generationen
 - Gemeinschaftlich Bauliche Maßnahmen in Lonau verwirklichen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Vorstand oder Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Die Bürgergemeinschaft ist politisch-, konfessionell- und vereinsneutral

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bürgergemeinschaft können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften werden. Minderjährige können Mitglied nach schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrags.
3. Ein Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein
2. Durch Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus der Bürgergemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - wegen Zahlungsrückstandes von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Erinnerung
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen der Bürgergemeinschaft

§5 Beiträge und Finanzierung

1. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Es werden nur volle Jahresbeiträge erhoben
2. Die Bürgergemeinschaft finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen und Spenden. Eine Erstattung des gezahlten Beitrages erfolgt nicht
3. Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig



§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

§8 Organe der Bürgergemeinschaft

1. Organe der Bürgergemeinschaft sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt
3. Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder zehn Prozent der Mitglieder es beantragen
4. Der Einberufung der Mitglieder ist die jeweilige Tagesordnung beizufügen.
Diese muss bei einer ordentlichen Versammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Fragen und Anregungen
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
7. Anträge können bis 8 Tage vor der Versammlung von den Mitgliedern als auch vom Vorstand gestellt werden
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingegangen sind.
Später eingehende Anträge können nur in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
9. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden
10. Die Abstimmungen erfolgen offen, außer ein Mitglied verlangt Geheimabstimmung
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen



§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer(in)

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt

2. Der Gesamtvorstand leitet die Bürgergemeinschaft. Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden (m/w) geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bearbeitung von Vorschlägen
- Die Bewilligung von Ausgaben durch 2 Vorsitzende des Vorstands
- Der Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen

5. Bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes gilt im Außenverhältnis stets die Vertretungsregel gem. Absatz 2

§11 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einzelne Personen in den Beirat berufen

§12 Haftung

1. Die Mitglieder und der Vorstand sind nur eingeschränkt haftbar

§13 Auflösung der Gemeinschaft

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgergemeinschaft Lonau an die Freiwillige Feuerwehr Lonau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.